

Besondere Bedingungen für Lizenzkauf

der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Besonderen Bedingungen für Lizenzkauf konkretisieren den Leistungs- und Pflichtenkatalog von Verträgen bzw. Bestellungen über die unbefristete Überlassung von Standardsoftware durch COSMO CONSULT an den KUNDEN. Die Besonderen Bedingungen für Lizenzkauf gelten insoweit ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von COSMO CONSULT („AGB“).

2. Definitionen

- 2.1. **Lizenzkauf** bezeichnet die unbefristete Zurverfügungstellung und Lizenzierung von Standardsoftware.
- 2.2. **Enhancement** bezeichnet neue Versionsstände der Standardsoftware, die der jeweilige Hersteller seinen Kunden allgemein zur Verfügung stellt, insbesondere Upgrades, Updates, Service Packs oder Hot Fixes.
- 2.3. **Enhancement Plan** bezeichnet eine Vereinbarung über den Bezug von Enhancements nach Maßgabe der Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

3. Leistungsgegenstand

- 3.1. Leistungsgegenstand ist die unbefristete Zurverfügungstellung und Lizenzierung der in Nr. 4 genannten Standardsoftware und Abschluss eines Enhancement Plans.

Dies umfasst je nach Vereinbarung entweder

- das Recht, auf die Standardsoftware im Wege des Online-Zugriffs zuzugreifen; oder
- die Installation, das Laden und den Ablauf der Standardsoftware auf einzelne Server des KUNDEN.

- 3.2. Zusätzliche Leistungen wird COSMO CONSULT nur auf der Grundlage gesonderter Verträge erbringen. Zusätzliche Leistungen sind in jedem Falle zusätzlich zu vergüten.

4. Lizenzen

- 4.1. Die Anzahl und die Art der erworbenen Lizenzen werden in dem jeweiligen Vertrag bzw. Bestellschein bestimmt.
- 4.2. COSMO CONSULT stellt Standardsoftware der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe auf Grundlage des Enduser License Agreements (EULA) von COSMO CONSULT zur Verfügung.
- 4.3. COSMO CONSULT stellt Standardsoftware von Microsoft auf Grundlage der Lizenzbestimmungen von Microsoft Verfügung.
- 4.4. COSMO CONSULT stellt Standardsoftware von Drittanbietern auf Grundlage der Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers zur Verfügung.
- 4.5. COSMO CONSULT stellt dem KUNDEN Dokumentationen zur Verfügung, die einem geschulten

Anwender die sachgemäße Bedienung der Standardsoftware ermöglichen. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, stellt COSMO CONSULT folgende Bestandteile in elektronischer Form zur Verfügung:

- für COSMO CONSULT Standardsoftware: Anwender- Hilfe;
- für Microsoft Standardsoftware: Anwender-Hilfe wie von Microsoft standardmäßig zur Verfügung gestellt;
- für Standardsoftware Dritter: Anwender-Hilfe wie vom jeweiligen Hersteller standardmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Parteien stimmen überein, dass COSMO CONSULT mit der Zurverfügungstellung der vorgenannten Bestandteile seiner Dokumentationspflicht nachgekommen ist.

- 4.6. Weitere Dokumentationen schuldet COSMO CONSULT nur bei separater Beauftragung durch einen gesonderten Vertrag gegen zusätzliche Vergütung.
- 4.7. COSMO CONSULT behält sich sämtliche Nutzungsrechte bis zur vollständigen Zahlung der jeweils zu leistenden Vergütung vor; bis dahin ist der KUNDE jedoch widerruflich zur vorläufigen Nutzung berechtigt.
- 4.8. Die Lieferung des Quellcodes oder Einräumung von Nutzungsrechten hieran ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5. Beschaffenheitsvereinbarung

- 5.1. Der Funktionsumfang der Standardsoftware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist in dem jeweiligen Bestellschein abschließend beschrieben. Die darin enthaltenen Angaben sind als Beschaffenheitsvereinbarungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist. Weitergehende Funktionen oder eine sonstige weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet. Geschuldet ist nur die Beschaffenheit der Standardsoftware, so wie diese vom jeweiligen Hersteller gegenüber dessen Kunden allgemein zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für neue Versionsstände der Standardsoftware (Enhancements). Während der Laufzeit des Enhancement Plans können im Rahmen neuer Versionsstände weitere Funktionen hinzukommen oder wegfallen (vgl. Nr. 6.2).
- 5.2. Der KUNDE hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Standardsoftware informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Prüfung der Geeignetheit der Standardsoftware bezogen auf die Wünsche und Bedürfnisse des KUNDEN ist nicht Gegenstand der Leistungspflichten der COSMO CONSULT, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.3. Eine bestimmte Performance (Antwortzeiten) sowie Erstellung von

Schnittstellen zu anderen Systemen und deren Funktionsfähigkeit sind nur dann Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.

- 5.4. Die Installation oder Anpassung von Standardsoftware und die Erstellung von Individualsoftware sind nicht Gegenstand der Besonderen Bedingungen für Lizenzkauf. Sie können separat durch einen zusätzlichen Vertrag beauftragt werden.
- 5.5. Die Beschaffenheitsvereinbarung umfasst nur diejenigen Lizenzen, die im Bestellschein/ in den Bestellscheinen aufgeführt werden.

6. Enhancement Plan

- 6.1. Der KUNDE schließt mit dem Lizenzkauf einen Enhancement Plan ab. Dieser hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr beginnend mit der Freischaltung der Initiallizenzen. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils um die Laufzeit der Vorperiode, wenn er nicht vorher von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wird.
- 6.2. Der KUNDE hat während der Laufzeit des Enhancement Plans Anspruch auf neue Enhancements. Diese können sowohl neue Funktionen als auch Korrekturen beinhalten. Der KUNDE erkennt an, dass die Nutzung der jeweils aktuellen Enhancements für die optimale Softwarefunktion unerlässlich ist. COSMO CONSULT kann die

generelle Funktionsfähigkeit der Standardsoftware nur gewährleisten, sofern der KUNDE jeweils die aktuellen Enhancements verwendet. COSMO CONSULT weist den KUNDEN daraufhin, dass es im Rahmen neuer Enhancements unter Umständen auch zum Wegfall einzelner Funktionen kommen kann. Sofern neue Enhancements mit einem Wegfall einzelner Funktionen oder Module der Software verbunden sind, wird COSMO CONSULT den KUNDEN hierüber im Vorfeld informieren.

- 6.3. Der Erwerb von zusätzlichen Lizenzen an Standardsoftware ist nur bei einem bestehenden Enhancement Plan möglich. Ferner ist eine Nachlizenzierung nur bezogen auf die jeweils aktuelle Version der Standardsoftware möglich.
- 6.4. Der Leistungsumfang für den Microsoft bzw. COSMO CONSULT Enhancement Plan bzw. den Enhancement Plan des jeweiligen Herstellers von Drittsoftware ergibt sich aus den jeweiligen Enhancement Plan Dokumenten.
- 6.5. Der Leistungsumfang eines Enhancement Plans umfasst ausdrücklich keine Dienstleistungen, insbesondere keine Installationen, Beratungsleistungen, Schulungen, Datenmigrationen oder Migrationen von Individualisierungen, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Zurverfügungstellung von Enhancements.
- 6.6. Sofern beim KUNDEN Individualisierungen im Einsatz sind, kann es

bei der Installation von neuen Enhancements durch den KUNDEN zu technischen Problemen kommen. Die Behebung solcher Probleme ist nicht vom Leistungsumfang des Enhancement Plans umfasst.

7. Mitwirkungspflichten des KUNDEN (auf dessen eigene Kosten)

- 7.1. Sofern der KUNDE Cloud Services in Anspruch nimmt, muss der KUNDE, die jeweils aktuellen Enhancements nutzen. Andernfalls obliegt es dem KUNDEN, die jeweils aktuellen Enhancements aus dem Internet herunterzuladen und zu installieren.
- 7.2. Der KUNDE verpflichtet sich, eine für seine Zwecke ausreichende Anzahl an Software-Lizenzen zu erwerben und durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass die Software nur in der lizenzierten Anzahl entsprechend der lizenzierten Lizenzart und entsprechend dem lizenzierten Nutzungsumfang genutzt wird.

8. Mängelrechte

- 8.1. COSMO CONSULT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Nr. 5.1 sowie dafür, dass der KUNDE die Standardsoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Ein Mangel liegt vor bei einer Abweichung von der Beschaffenheitsvereinbarung und damit einhergehender Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit.

8.2. Die Standardsoftware sowie neue Enhancements sind unverzüglich nach Erhalt durch den KUNDEN zu testen. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser COSMO CONSULT unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

8.3. Die Mängelhaftung von COSMO CONSULT gegenüber dem KUNDEN ist zunächst auf den Nacherfüllungsanspruch in der Variante des Nachbesserungsanspruchs beschränkt. Die Nachbesserung erfolgt ausschließlich mit dem nächsten verfügbaren Versionsstand der Standardsoftware. Der KUNDE erkennt an, dass COSMO CONSULT keinen Einfluss darauf hat, in welcher Zeit und mit welchen Inhalten andere Hersteller von Drittsoftware einen neuen Versionsstand zur Verfügung stellen. Wegen eines Mangels sind drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen, es sei denn, dies ist für den KUNDEN unzumutbar. Sofern COSMO CONSULT eine Umgehungsmöglichkeit schafft, ist dies vom KUNDEN sofern zumutbar als Nachbesserung zu akzeptieren.

8.4. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

8.5. Ein Recht auf Rücktritt vom Lizenzkauf bzw. fristlose Kündigung des Enhancement Plan oder Minderung steht dem KUNDEN erst dann zu, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Der KUNDE kann nicht zurücktreten, wenn der Mangel unerheblich ist.

8.6. Im Falle einer berechtigten Minderung steht dem KUNDEN bei Überzahlung ein Rückzahlungsanspruch zu.

8.7. In Bezug auf den Enhancement Plan besteht kein Rücktrittsrecht des KUNDEN, da dieser ein Dauer Schuldverhältnis beinhaltet.

8.8. Mängelrechte des KUNDEN bestehen nicht, wenn

- die Standardsoftware nicht gemäß der geltenden Dokumentation oder unter Verstoß der geltenden Lizenzbestimmungen des Herstellers genutzt wurde;
- die Standardsoftware für andere Zwecke als die, für die sie zur Verfügung gestellt wurde, genutzt wurde;
- der KUNDE nicht die jeweils aktuellen Enhancements nutzt.

8.9. Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen gemäß Nr. 7 der AGB und der hiesigen Nr. 9.

8.10. Etwaige weitergehende gesetzliche Mängelrechte des KUNDEN sind ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1. Die Parteien sind sich einig, dass COSMO CONSULT nicht das Verschulden eines Lieferanten, insbesondere eines anderen Softwareherstellers, zugerechnet werden kann.

10. Vergütung

10.1. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Bestellschein.

10.2. Sofern im Bestellschein nichts anders geregelt, wird COSMO CONSULT für den Lizenzkauf von Standardsoftware die Vergütung gemäß Nr. 10.1 jeweils nach Lieferung bzw. Zurverfügungstellung in Rechnung stellen.

10.3. Sofern im Bestellschein nichts anders geregelt, stellt COSMO CONSULT bei einem Lizenzkauf von Standardsoftware die Vergütung gemäß Nr. 10.1 für den Enhancement Plan monatlich bzw. jährlich im Voraus, jeweils nach Freischaltung der Lizenz (entspricht dem Start des jeweiligen Enhancement Plan), in Rechnung. Sofern im Bestellschein nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung für alle Lizenzerweiterungen tagesgenau bis zum Ende der laufenden Enhancement Plan Periode im Voraus in Rechnung gestellt; anschließend erfolgt die Rechnungsstellung monatlich bzw. jährlich im Voraus.

10.4. COSMO CONSULT ist berechtigt, bei Änderungen der Beschaffungspreise, insbesondere bei einer Steigerung oder Herabsetzung der Lizenzpreise von Lieferanten, die vereinbarte Vergütung für den Enhancement Plan zu erhöhen oder herabzusetzen. COSMO CONSULT wird dem KUNDEN die Änderung der vorgenannten Preise einen Monat vorher mitteilen. Bei einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent ist der KUNDE berechtigt, den

Enhancement Plan mit einer Kündigungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen.